

**Genehmigungsverfahren der Elektrowerk Weisweiler GmbH,  
Dürener Straße 487, 52249 Eschweiler (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
53-2026-0044680

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Elektrowerk Weisweiler GmbH, Dürener Straße 487, 52249 Eschweiler beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52249 Eschweiler, Dürener Straße 487, Gemarkung

Weisweiler, Flur 1	Flurstücke	771, 303, 304, 307 bis 310, 312,
Flur 3	Flurstücke	80, 204, 209, 238,
Flur 16	Flurstücke	354, 355,
Flur 21	Flurstücke	43, 476, 495 bis 499, 505, 511, 512
Flur 22	Flurstücke	9, 209, 241, 257, 261, 262, 271, 272, 275, 276, 278 bis 280, 282, 296, 298, 308, 470, 471, 515

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Abluftreinigungsanlage zur Entstaubung der Abluft aus dem Elektrolichtbogenofen 74.

Die beantragte Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen fällt unter die Ziffer 3.4 Spalte 1 des Anhangs 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die in Ziffer 3.4 Spalte 1 genannten Größen oder Leistungswerte des Vorhabens. Demnach muss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt werden.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, 06.05.2026

Im Auftrag

gez. Brandmeyer